



Datum: 15.09.2017 Nr.: 45

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Geschichte“ 1166

Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Religionswissenschaft“ 1167

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und
über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ 1169

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2017 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.08.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 31.08.2017 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 S. 633), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2016 S. 871), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 S. 633), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2016 S. 871), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens drei Mitglieder müssen der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

2. § 10 (Übergangsbestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 4 Abs. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und muss gemeinsam mit den nach § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen innerhalb der in § 4 Abs. 1 bestimmten Frist bei

der Universität eingegangen sein, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.12.2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2017 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.08.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 31.08.2017 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 2/2012 S. 808), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2016 S. 955), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 2/2012 S. 808), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2016 S. 955), wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein

Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

b. Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

2. In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

3. In § 6 (Auswahlverfahren) wird Absatz 6 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung im Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.“

4. In § 7 (Auswahlgespräch) wird Absatz 1 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für ein Wintersemester und bis zum 31.01. für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.“

5. In § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.“

6. § 10 (Übergangsbestimmungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Übergangsbestimmung

Abweichend von § 4 Abs. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und muss gemeinsam mit den nach § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen innerhalb der in § 4 Abs. 1 bestimmten Frist bei der Universität eingegangen sein, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.12.2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.08.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 31.08.2017 die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1185), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 09.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1060), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom

29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1185), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 09.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1060), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber für die Studienfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Griechisch, Latein, Russisch und Spanisch müssen Sprachkenntnisse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nachweisen:

a) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Chinesisch als Fremdsprache, deren Muttersprache nicht das moderne Hochchinesisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch verfügen. Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch eine bestandene Prüfung auf dem Niveau 5 des Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK) nachgewiesen; anstelle des Nachweises einer HSK-Prüfung können die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau 5 des HSK durch die erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachgewiesen werden:

aa) Der Eignungstest findet wenigstens einmal innerhalb von zwei Semestern statt; die Termine werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.

ab) Der Eignungstest umfasst eine schriftliche Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten).

ac) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Dies umfasst die Beherrschung von ca. 1800 Schriftzeichen (Kurz- und Langzeichen), im Einzelnen folgende Nachweise:

1) Hören: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptpunkte von Redebeiträgen und Vorträgen verstehen, wenn ihr oder ihm das Thema dem Grunde nach vertraut ist. Sie oder er kann Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus ihrem oder seinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformationen entnehmen, sofern Standardsprache gesprochen wird.

- 2) Sprechen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann zu zahlreichen Themen aus ihren oder seinen Interessengebieten eine klare und detaillierte mündliche Darstellung geben. Sie oder er kann ihren oder seinen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
 - 3) Lesen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; sie oder er kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten.
 - 4) Schreiben: Die Bewerberin oder der Bewerber kann über eine Vielzahl von Themen, die sie oder ihn interessieren, klare und detaillierte Texte schreiben. Sie oder er kann in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente und Gegenargumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen. Sie oder er kann Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.
- ad) Der Vorstand des Ostasiatischen Seminars der Georg-August-Universität beschließt das Nähere zur Durchführung des Tests, insbesondere Form und Frist der Anmeldung sowie die Durchführungstermine, und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.
- ae) Der Eignungstest kann im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden.
- b) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Englisch, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:
- ba) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note "C",
 - bb) Cambridge Certificate in Advanced English mit der Note "A",
 - bc) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 7,
 - bd) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 94 Punkte,
 - be) papierbasierter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 587 Punkte,
 - bf) UNlcert der Stufe "III",
 - bg) C1-Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem

englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

- c) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Französisch, deren Muttersprache nicht Französisch ist, müssen Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.
- d) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Griechisch müssen die für den Master-Studiengang erforderlichen Kenntnisse in den Alten Sprachen durch Graecum und Latinum nachweisen.
- e) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Latein müssen die für den Master-Studiengang erforderlichen Kenntnisse in den Alten Sprachen durch Graecum und Latinum nachweisen.
- f) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Russisch, deren Muttersprache nicht Russisch ist, müssen Kenntnisse der russischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens neunmonatigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem die russische Sprache Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.
- g) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Spanisch, deren Muttersprache nicht Spanisch ist, müssen Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.
- h) Die Nachweise nach Buchstaben a bis c sowie f und g dürfen in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang erlangt worden sein. Die Nachweise nach Buchstaben a bis g sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 31.03. gegenüber der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

2. In § 5 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- oder Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang ist über ein Online-Portal zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis hervorragender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) gegebenenfalls ein Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 4;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Master-Studiengang mit lehramtbezogenem Profil bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) ein vollständiger Notenspiegel des bisherigen Studiums.“

3. § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform.“

b. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.“

4. § 10 (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften) wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 5 Abs. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und muss gemeinsam mit den nach § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen innerhalb der in § 5 Abs. 1 bestimmten Frist bei der Universität eingegangen sein, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird;

das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2018.
